34. Änderung des Flächennutzungsplans Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft



# Stadt Schmallenberg

34. Änderung des Flächennutzungsplans Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft"

im

**Ortsteil Grafschaft** 

(Feststellungs-) Begründung

34. Änderung des Flächennutzungsplans Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

# **Inhaltsverzeichnis**

1	Pla	Planungsanlass / Planungsziel				
2	Ва	uplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht5				
3	An	passung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung6				
4	Na	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz7				
5	Ve	r- und Entsorgung9				
	5.1	Wasser-/Löschwasserversorgung9				
	5.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung9				
	5.3	Energieversorgung				
	5.4	Telekommunikation10				
	5.5	Abfallentsorgung10				
6	Altlasten und Kampfmittel10					
7	De	nkmalschutz11				

# Anlagen:

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (mit Gesamtprotokoll)

Anlage 2: Umweltbericht

Anlage 3: Kartenauszug Regionalplan

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

# 1 Planungsanlass / Planungsziel

Die Ortspolitik Grafschaft ist bereits seit 2015 bestrebt, die Entwicklung des Ortes durch ein bedarfsgerecht dimensioniertes neues Wohnbaugebiet zu fördern. Maßgebend neben dem Baulandbedarf aus der eigenen jüngeren Dorfbevölkerung heraus sind die prosperierenden Entwicklungen des Fachkrankenhauses Kloster Grafschaft und das nahe gelegene Fraunhofer Instituts mit steigenden Mitarbeiterzahlen und entsprechenden Nachfragen nach Wohn- und Baumöglichkeiten.

Nach mehreren verwaltungsseitigen Gesprächen mit Ortsvertretern und einer Analyse der Sachstandsinformation zur Baulandsituation wurde gegenüber der Stadt der Wunsch konkretisiert, eine dahingehende Überplanung eines Areals am nördlichen Siedlungsrand, im unmittelbaren westlichen Anschluss an das Wohngebiet "Am Wilzenberg (I)" (Bebauungsplan Nr. 40), einer exponierten Südhanglage mit hervorragendem Blick über Grafschaft mit seiner denkmalgeschützten Klosteranlage, einzuleiten.

Zur grundsätzlichen Beurteilung des Ortsbegehrens nach Bereitstellung zusätzlicher attraktiver Wohnbaugrundstücke sind die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) beizuziehen. Darin ist Grafschaft als "Typ-B-Ort", also als Ortsteil mit einer gesicherten Grundversorgung eingestuft, in denen nicht zuletzt zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durchaus eine wohnbauliche Weiterentwicklung -auch für den Zuzug von Neubürgern- stattfinden soll. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den im ISEK niedergelegten "Dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben", als dass hier zum einen "Die Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird" und andererseits "Die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst respektive genutzt werden". Die Zielsetzungen des ISEK unterstützen also das Planungsbegehren.

Auch eine Analyse freier Bauplätze (Baulücken) ergab für den Ortsteil perspektivischen Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Wohnbauland, da der festzustellende Baulückenbestand im Vergleich zu anderen Orten dieser Größenkategorie im Stadtgebiet sehr niedrig ausfällt.

Dies wird im Nachhinein durch die Erkenntnis gestützt, dass bereits weit vor Abschluss der planungsrechtlichen Verfahren mehr Anfragen interessierter Bauwilliger vorliegen, als Grundstücke bereitgestellt werden sollen bzw. können.

Auch die aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Bezirksregierung Arnsberg sich ergebenen alternativen Baulandflächen (sogenannte Reserveflächen) stellen sich aufgrund ihres teils ungünstigen Zuschnitts, ihrer mitunter schwierigen topografischen Gegebenheiten oder auch ihrer relativ schlechten Lage im oder am Rand des Siedlungsbereichs auch für eine zukünftige Bebauung als eher ungeeignete Flächen dar und sind demgemäß im Rahmen der gesamtstädtischen Bauflächenbilanz als potenzielle Rücknahmeflächen anzusehen.

Mit Datum 26.07.2017 ging der Stadt schließlich der konkrete "Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Weiterentwicklung des Wohngebietes "Am

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

Wilzenberg" einer heimischen, auch als Erschließungsträger erfahrenen Schmallenberger Bauunternehmung zu.

Das Plangebiet ist bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und im städtischen Flächennutzungsplan (FNP) als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, sodass eine entsprechende FNP-Darstellungsänderung in "Wohnbaufläche" für die beabsichtigte Ausweisung eines (Allgemeinen) Wohngebietes erforderlich wurde.

Angesichts eines – stadtgebietsweit betrachtet – rechnerischen Überangebotes an "Wohnbaufläche" war im Gegenzug zur beabsichtigten Neudarstellung eine entsprechend größere Rücknahme von derartigen Reserveflächen anderswo erforderlich.

Für die in Folge im Rahmen der bis dahin insgesamt 34. eingeleiteten FNP-Änderung abgegrenzten Bereiche A - F im Stadtgebiet Schmallenberg, Ortsteil Grafschaft, beschloss der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 die Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 "Klosterblick" beschlossen.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 (Fläche "A") werden angesichts des im SFM der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung die Flächen B – F in "Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt.

Die Rücknahmen schlüsseln sich wie folgt auf:

- Rücknahmefläche B: ca. 0,21 ha (Fläche Nr. 29 lt. SFM)
- Rücknahmefläche C: ca. 0,20 ha (Fläche Nr. 31 lt. SFM)
- Rücknahmefläche D: ca. 0.98 ha (Fläche Nr. 34 lt. SFM)
- Rücknahmefläche E: ca. 0,50 ha (Fläche Nr. 37 lt. SFM)
- Rücknahmefläche F: ca. 0,76 ha (Fläche Nr. 38 lt. SFM)

In Summe ergibt sich ein Rücknahmeumfang von 2,65 ha, was wiederum dem gemeinhin angestrebten Verhältnis von 2:1 zur geplanten Neudarstellung (1,6 ha incl. einer schon vorhandenen Zufahrtsstraße) annähernd Rechnung trägt.

Neben der sich aus dem SFM der BR Arnsberg ergebenen Rücknahmeverpflichtung wird die Flächenrücknahme darüber hinaus auch dem im ISEK formulierten deutlichen Flächenüberhang in Bezug auf Wohnbaulandpotenziale in der Stadt Schmallenberg und der damit verbundenen bedarfsgerechten Anpassung der Flächenüberhänge, gerecht.

Planungsziel ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein Neubaugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit der Gebietsfestsetzung "Allgemeines Wohngebiet" und max. 3 Wohneinheiten je Gebäude. Die Festsetzungen sind grundsätzlich denen des bestehenden Wohngebietes "Am Wilzenberg (I)" (Bebauungsplan Nr. 40)" anzupassen, analog sind die Bestimmungen der Zone 2 der Ortsgestaltungssatzung Grafschaft vom 20.05.2016 vorzugeben.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

Die vorhandenen Erschließungsstrukturen bieten im Rahmen der Planung des Bau-Wohngebietes "Klosterblick" bereits die Möglichkeit des direkten Anschlusses an die Straße "Am Wilzenberg" und eine Erschließung mittels Stichstraße (mit beidseitiger Anbaubarkeit und LKW-tauglicher Wendeanlage sowie im Bedarfsfall als Notzufahrt zu nutzender fußläufiger Anbindung an das bestehende Wohngebiet "Am Wilzenberg").

Die fachgerechte Umsetzung der städtebaulichen Konzeption wird durch den Abschluss eines entsprechenden Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Vorhabenträger sichergestellt. Die formelle Fixierung aller beiderseitigen Rechte und Pflichten wird zu gegebener Zeit abschließend festgeschrieben und letztendlich dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

# 2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer "Wohnbaufläche" im Umfang von insgesamt ca. 1,6 ha.

Dieses 34. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan betrieben.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 (= Fläche "A") werden, angesichts des im SFM der BR Arnsberg festgestellten rechnerischen

Wohnbauflächenüberangebotes, im Rahmen der 34. FNP-Änderung, die Flächen B – F (Anlage 1) in der Auffangdarstellung "Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt.

Im Hinblick auf die vg. Wohnbauflächen-Rücknahmen sind folgende spezifizierende Erläuterungen zu geben:

Die Reservefläche Nummer 39 im äußersten Süden des Ortsteils befindet sich derzeit in einer konkreten Überplanung und wird in absehbarer Zeit einer Bebauung zugeführt, sodass diese zeitnah nicht mehr als Reservefläche zu werten sein wird.

Sowohl die Flächen Nummer 30 als auch die Fläche Nummer 36 befinden sich innerhalb der Innenbereichsgrenzen der Abrundungssatzung Grafschaft aus dem Jahre 1990. Die sich hierauf begründende Baulandqualität und die jeweils bereits vorhandenen Erschließungsstrukturen haben und behalten Bestand. Eine formale Änderung der Innenbereichsgrenzen durch Satzungsänderung wird angesichts des vergleichsweise geringen zu erzielenden Rücknahmeeffekts als unverhältnismäßig erachtet.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

# 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der rechtskräftige Regionalplan "Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis" stellt das Plangebiet als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dar. Dieser wird zum Teil durch die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" überlagert (Anlage 3: Kartenauszug Regionalplan).

Weiterhin einzubeziehen in die Gesamtbetrachtung des Planungsvorhabens sind die tangierten übergeordneten Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW:

# "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (LEP NRW)

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht."

Das geplante Baugebiet "Klosterblick" schließt zum einen im Osten unmittelbar an das vorhandene Baugebiet "Am Wilzenberg (I)"an und ergibt einen Lückenschluss zur vorhandenen Wohnbebauung westlich des geplanten Neubaugebietes.

Durch die Infrastruktur im Wohngebiet "Am Wilzenberg (I)", insbesondere durch die Führung der dort vorhandenen Erschließungsstraße mit einem "offenen Verbindungsanschluss" in Richtung des aktuellen Plangebietes, wurde schon seinerzeit eine gewisse Erweiterungsoption vorgezeichnet. Eine dauerhafte Abgrenzung der bebauten Siedlungsfläche an dieser Stelle zum zu erhaltenen Freiraum hin ist demzufolge nicht zu attestieren.

# "2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile (LEP NRW)

im Freiraum In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird."

und:

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

"Nach dem Ziel Nr. 6.1-1 des LEP NRW darf sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend vollziehen."

Der Bedarf an Baulandflächen wurde bereits im Kapitel 1 dieser Begründung erläutert. Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 werden angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung die Flächen B – F in "Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt.

# "8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten."

Der Ortsteil Grafschaft befindet sich in guter Lage und Erreichbarkeit zu allen notwendigen Versorgungseinrichtungen und ist auch in Bezug auf den Personennahverkehr sehr gut an den auch fußläufig schnell zu erreichbaren Kernstadtbereich Schmallenberg angeschlossen.

Zusammenfassend ist zu attestieren, dass das geplante Wohngebiet respektive die 34. FNP-Änderung im Hinblick auf die Nutzbarkeit vorhandener Infrastruktur, den bestehenden Bedarf an Wohnbauland, dessen Anschluss an die vorhandene Siedlungsfläche, die nicht bestehenden, geeigneten bzw. verfügbaren Alternativflächenangebote sowie die parallele Rückführung bestehender Wohnbaureserveflächen in "Flächen für Landwirtschaft" den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gerecht wird.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 hat die Bez.Reg. Arnsberg dann auch gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NW bestätigt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

# 4 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Dieser wird zum Teil durch die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" überlagert.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

Die geplante Baulandausweisung dient der bedarfsgerechten, gemessen an den Nachfrageansprüchen möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung des Ortsteils Grafschaft. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert und den Erfordernissen gerecht werdend ausgeglichen.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (Anlage 2), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird (s.u.).

Aus den im Kapitel 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. "Umweltbericht" zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht (s. Anlage 2 zur Begründung), nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann erstellt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) mit dem Gesamtprotokoll im Anhang ist der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben – abgesehen von der nach der Planungsintention unvermeidlichen Versiegelung bislang unversiegelter Flächen – keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Der Nachweis zur hinreichenden Kompensation des vorgenannten Versiegelungseingriffs – in Höhe von 42.145 Biotoppunkten gem. Ermittlung auf Basis der Biotoptypen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises – ist im Rahmen der parallel betriebenen verbindlichen Bauleitplanung geführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

"Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst voraussichtlich keine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von "Wohnbauflächen" (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumsituationen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen."

# 5 Ver- und Entsorgung

# 5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Die qualitative und quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.

# 5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des entsprechend zu erweiternden Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine Sammelleitung ortsnah dem Gewässer "Grafschaft" zugeführt. Die hierfür notwendigen Wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Zentralen Abwasserplanung der Stadt Schmallenberg beantragt.

Die Realisierbarkeit der vorstehend erläuterten Erschließungsstruktur ist durch eine Kanalvorplanung nachgewiesen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst scheidet im Hinblick auf die gegebene Hangsituation und die damit nicht auszuschließende Beeinträchtigung der jeweiligen Unterliegergrundstücke aus.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

Vor dem Hintergrund der gegebenen Hanglage soll den Bauherren die Option eingeräumt werden, möglicherweise notwendige Abwasserhebeanlagen zur öffentlichen Kanalisation durch Errichtung privater Leitungen zu vermeiden. Zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Errichtung und Führung derartiger Leitungen über Nachbargrund sieht der Plan an geeigneten Stellen Leitungsrechte vor.

# 5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

#### 5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

# 5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der Abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

# 6 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.

Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von "Wohnbaufläche" in "Fläche für Landwirtschaft" im Ortsteil Grafschaft

02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

# 7 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Schmallenberg, den 08.04.2022

König Bürgermeister

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:
Markus Schulte
Vermessungsbüro
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

#### Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

#### Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1983

Warstein-Hirschberg, Februar 2021

# Inhaltsverzeichnis

# Inhaltsverzeichnis

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 3.0 Vorhabensbeschreibung 7.4 Vorhabensbeschreibung 7.5 Restandssituation im Untersuchungsgebiet 7.5 Ermittlung der Wirkfaktoren 7.5 Ermittlung der Wirkfaktoren 7.5 Ermittlung des Artenspektrums 7.5 Ermittlung des Untersuchungsrahmens 7.5 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 7.5 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 7.5 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 7.6 Ermittlung vor Hinweisen auf planungsrelevante Arten in 1.6 Ermittlung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in 1.6 Ermittlung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS" 7.6 Ermittlung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in 1.6 Ermittlung von Konfliktarten 7.6 Ermittlung von Konfliktarten 7.6 Ermittlung von Konfliktarten 7.6 Ermittlung von Konfliktarten 7.6 Ergebnis der Arten Ergebnis der Artenschutzprüfung 7.0 Zusammenfassung 7.0 Zusa	1.0	Veran	lassung und Aufgabenstellung	1
4.0Bestandssituation im Untersuchungsgebiet115.0Ermittlung der Wirkfaktoren136.0Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums156.1Festlegung des Untersuchungsrahmens156.2Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten156.2.1Ortsbegehung166.2.2Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen176.2.3Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"226.2.4Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"236.3Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten266.3.1Häufige und ungefährdete Vogelarten266.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung32	2.0 I	Recht	licher Rahmen und Methodik	3
4.0Bestandssituation im Untersuchungsgebiet115.0Ermittlung der Wirkfaktoren136.0Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums156.1Festlegung des Untersuchungsrahmens156.2Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten156.2.1Ortsbegehung166.2.2Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen176.2.3Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"226.2.4Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"236.3Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten266.3.1Häufige und ungefährdete Vogelarten266.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung32	3.0 \	Vorha	bensbeschreibung	7
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 6.2.1 Ortsbegehung 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS" 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten 6.3.2 Planungsrelevante Arten 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 2.6 6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung 3.4				
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	5.0 I	Ermit	tlung der Wirkfaktoren	13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	6.0	Stufe	I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.2.1Ortsbegehung166.2.2Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen176.2.3Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"226.2.4Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"236.3Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten266.3.1Häufige und ungefährdete Vogelarten266.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung34	6.1	Fes	tlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	6.2	Erm	ittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	6.	.2.1	Ortsbegehung	16
6.2.3Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"226.2.4Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"236.3Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten266.3.1Häufige und ungefährdete Vogelarten266.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung34	6.	.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in	
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"			Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
Nordrhein-Westfalen"	6.	.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"	22
6.3Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten266.3.1Häufige und ungefährdete Vogelarten266.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung34	6.	.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in	
<ul> <li>6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten</li></ul>			Nordrhein-Westfalen"	23
6.3.2Planungsrelevante Arten276.3.3Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten286.3.4Ergebnis der Artenschutzprüfung34	6.3	Kon	fliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	6.	.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	26
6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung34	6.	.3.2	Planungsrelevante Arten	27
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	6.	.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	28
7.0 Zusammenfassung36	6.	.3.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung	34
	7.0	Zusar	nmenfassung	36

# Literatur- und Quellenverzeichnis

# Anhang

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

# 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst.

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

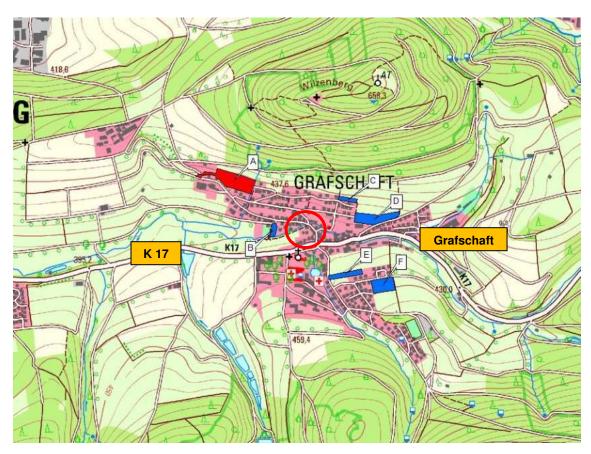


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rote Fläche = BP Nr. 165 "Klosterblick", Fläche A der 34. FNP-Änderung, blaue Flächen = Flächen B bis F der 34. FNP-Änderung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

# Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von "Wohnbauflächen" im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

# 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

# Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten" (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

"Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden" (MKULNV 2016).

#### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

"Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt" (MKULNV 2016).

# Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

# **Planungsrelevante Arten**

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff "planungsrelevante Arten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

#### Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

#### Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

# Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

# Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Rechtlicher Rahmen und Methodik**

## Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 19. Oktober 2020.

# 3.0 Vorhabensbeschreibung

## Bebauungsplan

# Lage des Plangebietes

Das Plangebiet "Klosterblick" umfasst eine Fläche insgesamt 16.393 m² und schließt sich westlich an das Bau-/Wohngebiet "Am Wilzenberg" an. Begrenzt wird es im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), zu denen das Plangebiet vormals gehörte. Im Süden und im Westen befindet sich in direktem Anschluss an das Plangebiet die erste Wohnbebauung Ortseingang Grafschaft, erschlossen durch die Straße "Am Wilzenberg". Innerhalb des Baugebietes befindet sich eine Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht (SCHULTE 2020A).

# Art und Maß der baulichen Nutzung

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
  - 1. Wohngebäude,
  - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - 1.Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenverbrauchs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch galt es in Anbetracht der benachbarten, geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. II Vollgeschossen (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise ("abweichend" – nur Einzelhäuser bis max. 16 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden nicht angerechnet) am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf max. 6,0 m begrenzt.

#### Vorhabensbeschreibung

Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der vorzufindenden Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser.

Um einer an dieser Stelle städtebaulich deplatzierten Mehrfamilienhausbebauung so weit als möglich vorzubeugen, – für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden – wird im Plangebiet die max. Wohnungszahl je Gebäude auf drei begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, der auf 19 Bauplätze zwischen 650 m² und 860 m² hinausläuft. Innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Um das gesamtstädtische Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, werden die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft vom 20.05.2016 vorgegeben (SCHULTE 2020A).

# **Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die bestehende Straße "Am Wilzenberg"", welche Ihren Anschluss im Ortszentrum Grafschaft an die Kreisstraße K 17 findet. Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Mischverkehrsfläche/verkehrsberuhigter Bereich als Stichstraße mit Wendeanlage mit einer Ausbaubreite von ca. 6 m realisiert.

Aufgrund der topografischen Lage und der schon vorhandenen Bebauung im Anfangsbereich wird hier die Straße auf eine Breite von 4 m verjüngt. Da hier ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist wird eine Ausweichbucht mit ausreichender Sicht errichtet.

Die Verbindung zum bestehenden Wohngebiet soll nur als Notzufahrt, also – außer fußläufig – nicht permanent durchgängig realisiert werden (SCHULTE 2020A).

#### Vorhabensbeschreibung

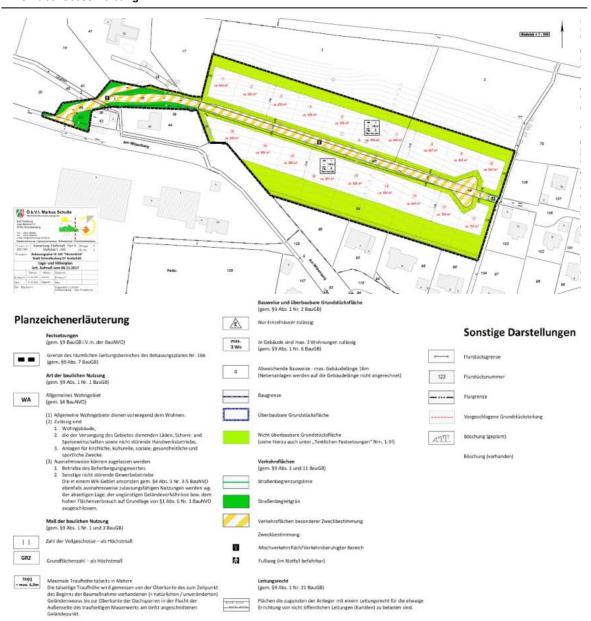


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" (Schulte 2020B).

# Flächennutzungsplan

# Lage der Plangebiete

Die Fläche A entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick". Die Flächen B bis F befinden sich an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft.

# Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer "Wohnbaufläche" im Umfang von ca. 1,6 ha.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 werden, angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung, die Flächen B – F in der Auffangdarstellung in "Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt (SCHULTE 2020C).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020D)

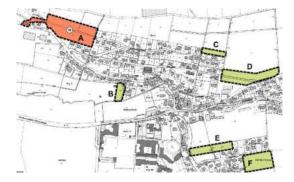


Abb. 4 34. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020p)

# 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

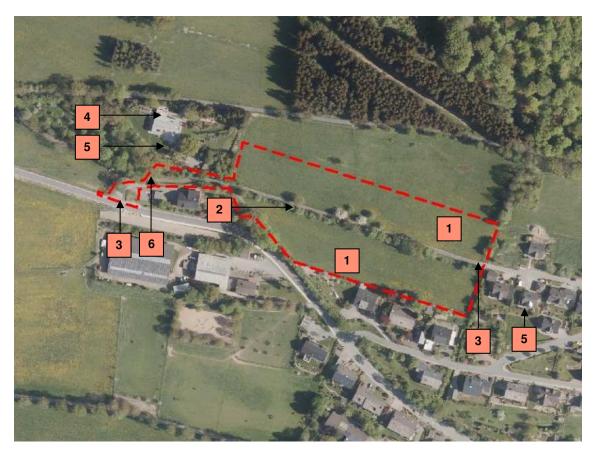


Abb. 5 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg auf Grundlage des Luftbildes.

# Legende:

1 = Fettwiese/-weide 2 = Gehölzstrukturen

3 = (teil-)versiegelte Flächen 4 = Gebäude

5 = Gärten 6 = Säume

#### Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 6 Grünland nördlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 7 Streuobstbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 8 Blick auf Grünland südlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 9 Gebüsch am Wirtschaftsweg.



Abb. 10 Gehölzbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 11 Mündung des versiegelten Wirtschaftsweges auf die Kreisstraße K 17.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

# 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch die angrenzende Wohngebietsbebauung sowie die Kreisstraße K 17 bestehen.

# **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

# Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

## <u>Baustellenbetrieb</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

# Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### <u>Flächeninanspruchnahme</u>

Im Bereich des geplanten Wohngebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

# Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Ortslage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

# Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Ortslage und der Kreisstraße K 17, die insbesondere auch an Wochenenden von Motorradfahrern frequentiert wird, sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG			
Baubedingt					
Bauarbeiten zur Bau-	Entfernung von krautiger Vegetation, teilversiegelten Flächen, Gehölzbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Lärmemissionen und stoffli- che Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Anlagebedingt					
Beanspruchung von Fläche für das	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebens- raumverlust bzw. Lebens- raumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
Wohngebiet	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Betriebsbedingt					
Nutzung des Wohngebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			

Die Flächen B bis F bleiben durch die Rücknahme der "Wohnbauflächen" weiterhin in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.

## 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des	Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Untersuchungsgebietes	19. Oktober 2020
Auswertung der Landschaftsinfor- mationssammlung LINFOS Nord- rhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformati- onen. (LANUV 2020A):
	http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B und C):
Auswertung des Fachinformations- systems "Geschütze Arten in Nord- rhein-Westfalen"	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten- schutz/de/arten/blatt/liste/48152
	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten- schutz/de/arten/blatt/liste/48154

# 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei trockener und bedeckter Wetterlage und Temperaturen von etwa 12 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.



Abb. 12 Birke mit Stammhöhle nördlich des Plangebietes.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)-Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Es bestehen durch die angrenzende Ortslage sowie die Kreisstraße K 17, die insbesondere an Wochenenden häufig von Motorradfahrern frequentiert wird, optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

# 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

#### Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

#### FFH-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE-4816-302 "Schanze" befindet sich etwa 915 m südlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

#### Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen,

naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Etwa 70 m nördlich ist das Naturschutzgebiet HSK-575 "NSG Wilzenberg" ausgewiesen. Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

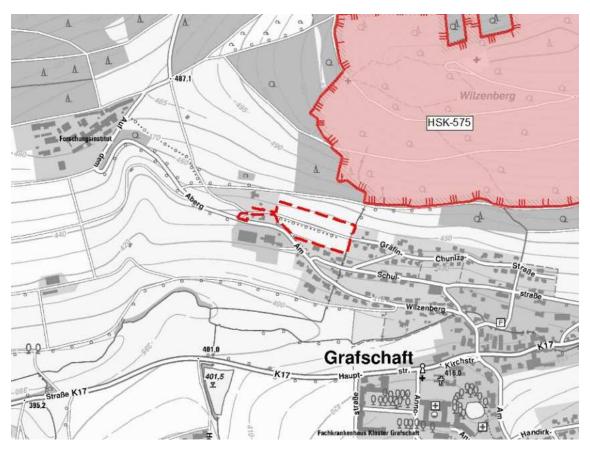


Abb. 13 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

HSK-575 = NSG Wilzenberg

# Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0004 "LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B" ausgewiesen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0001 "LSG Schmallenberg", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- LSG-4815-0015 "LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C", minimale Entfernung von etwa 240 m zu dem Plangebiet

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

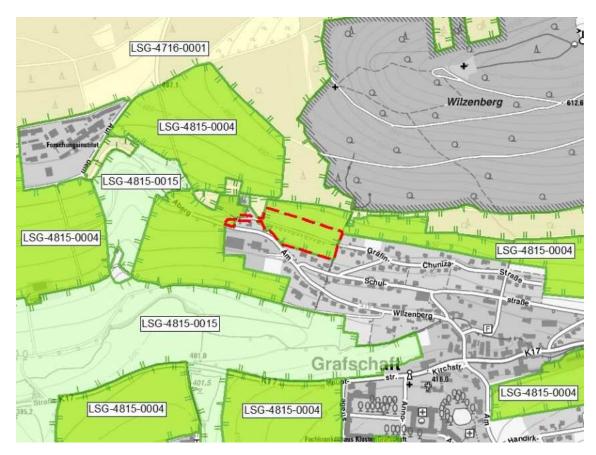


Abb. 14 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0001 = LSG Schmallenberg Süd-Ost, Typ A

LSG-4815-0004 = LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B LSG-4815-0015 = LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C

#### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

In der näheren Umgebung liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4815-091 "Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft", ca. 375 m südlich des Plangebietes
- BK-4815-171 "Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft", ca. 70 m nördlich des Plangebietes
- BK-4815-172 "Grafschafter Bachtal", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

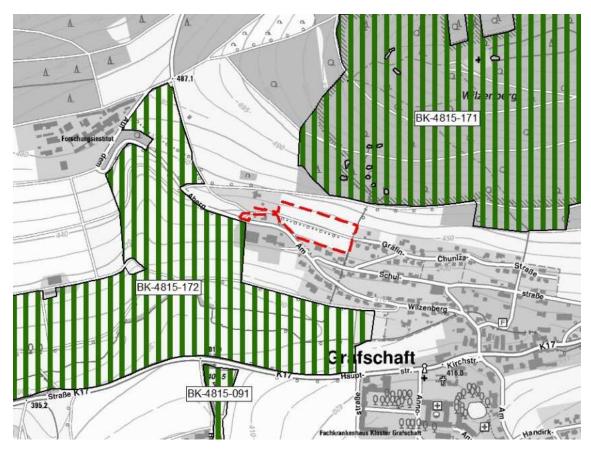


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

#### Legende:

BK-4815-091 = Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft

BK-4815-171 = Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft

BK-4815-172 = Grafschafter Bachtal

# Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotope, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Es handelt sich dabei um Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer, Feld- und Rohbodenstandorte sowie Magergrünland.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

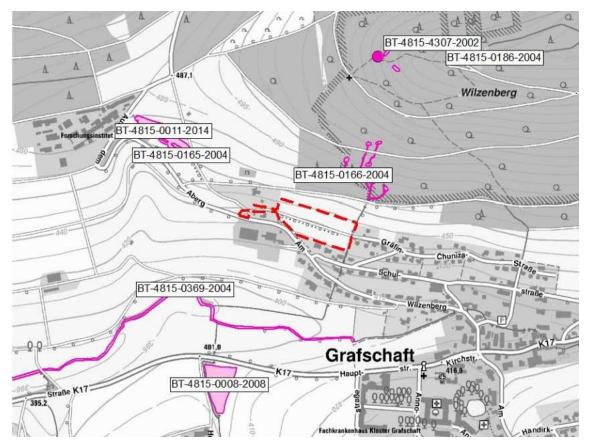


Abb. 16 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

# Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

In der Umgebung des Plangebietes liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4716-013 "Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge", ca.
   375 m südlich des Plangebietes
- VB-A-4815-003 "Kulturlandschaftskomplex bei Schmallenberg", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- VB-A-4815-004 "Wilzenberg östlich Schmallenberg", ca. 70 m nördlich des Plangebietes

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

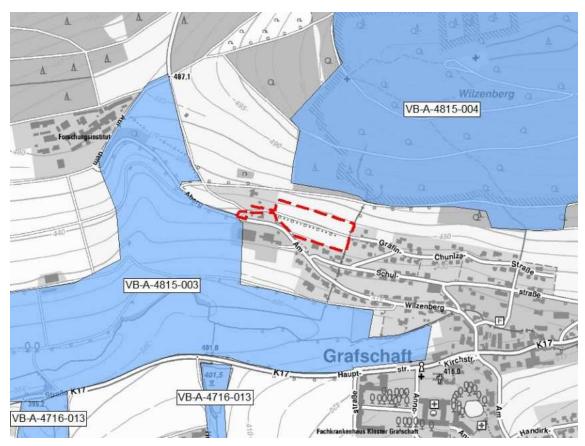


Abb. 17 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

## Legende:

VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge

VB-A-4815-003 = Kulturlandschaftskomplex bei Schmallenberg

VB-A-4815-004 = Wilzenberg östlich Schmallenberg

# 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab den folgenden Hinweis auf planungsrelevante Arten:

# FT-4815-0031-2012 "Rotmilan", Reproduktion möglich/wahrscheinlich

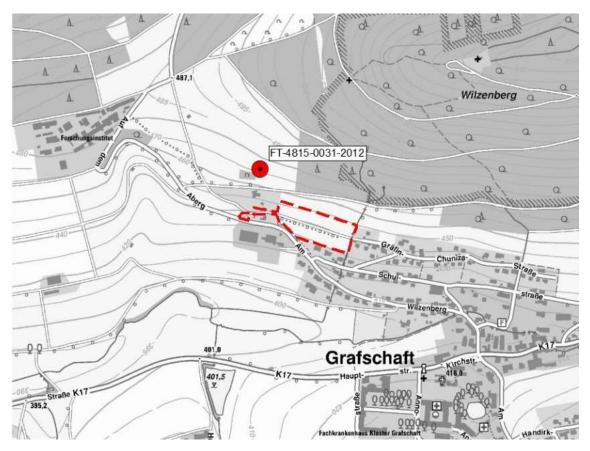


Abb. 18 Fundpunkt planungsrelevanter Art (roter Punkt) in Nähe des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

FT-4815-0031-2012 = Rotmilan

# 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 "Schmallenberg", Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B und C).

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes "Schmallenberg" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B und C).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4815,,Schmallenberg" (Quadrant 2 und 4) (LANUV 2020B und c) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Kleinge- hölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Höhlen- bäume
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	Na	
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Mopsfledermaus	N	S	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu		FoRu
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel								
Baumpieper	N/B	U	FoRu	(FoRu)				
Bluthänfling	N/B	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G			(Na)			
Feldlerche	N/B	U-		FoRu			FoRu!	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Girlitz	N/B	unbek.		Na	FoRu!, Na			
Graureiher	N/B	U	(FoRu)		Na		Na	
Grauspecht	N/B	U-		Na			(Na)	FoRu!
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na		Na		(Na)	
Heidelerche	N/B	U		(FoRu)				
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		(Na)	FoRu!
Kuckuck	N/B	U-	Na		(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(Na)			Na	
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	

### Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Kleinge- hölze, Bäume, Gebüsche,	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Höhlen- bäume
		NAW (KON)	Hecken					
Vögel								
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!	Na			(Na)	
Raubwürger	N/B	S	FoRu	Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Raufußkauz	N/B	U		(Na)			(Na)	FoRu!
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)	(Na)			Na	
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	
Sperlingskauz	N/B	G		(Na)			(Na)	FoRu!
Star	N/B	unbek.		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Turteltaube	N/B	U-	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	
Uhu	N/B	G		(Na)		(FoRu)	(Na)	
Wachtel	N/B	U		FoRu!			(FoRu)	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	(Na)	Na		(Na)	
Waldschnepfe	N/B	G	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na			(Na)	
Wiesenpieper	N/B	S		FoRu			FoRu	

# Legende:

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis "Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis "Rast/Wintervorkommen" ab 2000 vorhanden **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

# 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

# 6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

# 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

# Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes "Alme" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Für diese 40 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben eine Säugetierart und 17 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Für die genannten, planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) verbleibt der Rotmilan als weiterhin zu betrachtende Art.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art	
O"tio			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Säugetiere			T	T	1	_	
Wildkatze	FIS: A. v.	keine				nein	
Vögel							
Baumpieper	FIS: B	keine				nein	
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein	
Feldlerche	FIS: B	keine				nein	
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				nein	
Graureiher	FIS: B	keine				nein	
Habicht	FIS: B	keine				nein	
Heidelerche	FIS: B	keine				nein	
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein	
Neuntöter	FIS: B	keine				nein	
Raubwürger	FIS: B	keine				nein	
Rotmilan	FIS: B	keine				nein	
Sperber	FIS: B	keine				nein	
Turmfalke	FIS: B	keine				nein	
Turteltaube	FIS: B	keine				nein	
Wachtel	FIS: B	keine				nein	
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein	
Wiesenpieper	FIS: B	keine				nein	

# Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

# 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

# Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Wildkatze im Bereich der Gehölzstrukturen im Plangebiet kann aufgrund der Nähe zur Ortslage von Grafschaft ausgeschlossen werden. Auch ein essenzielles Nahrungshabitat stellen die Strukturen im Plangebiet nicht für die Wildkatze dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

# Vögel

# Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

### Turmfalke

# Horst- und Koloniebrüter

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder verletzten

Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agraflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich der Gehölze im Plangebiet befinden sich keine Horste oder Koloniebäume. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horst- und Koloniebrüter kann ausgeschlossen werden:

Graureiher

Habicht

Mäusebussard

- Rotmilan
- Sperber

# <u>Höhlenbrüter</u>

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Gehölzbestände mit Höhlen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den folgenden Höhlenbrüter kann daher ausgeschlossen werden:

Gartenrotschwanz

# Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die in den vorgenannten Abschnitten beschriebenen Lebensraumansprüche der Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter werden im Plangebiet nicht erfüllt. Zudem bestehen akustische und optische Vorbelastungen durch angrenzende Ortslage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die folgende Arten ausgeschlossen werden:

Baumpieper

Waldschnepfe

# Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Eine grundsätzliche Besiedlung von Weihnachtsbaumkulturen ist möglich. Das intensiv genutzte Grünland stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Bei den Offenlandstrukturen im Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, weshalb eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt ist. Die in den vorgenannten Abschnitten beschriebenen Lebensraumansprüche der Offenlandarten werden im Plangebiet nicht erfüllt. Zudem bestehen akustische und optische Vorbelastungen durch angrenzende Ortslage. Daher ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Feldlerche

Heidelerche

Wachtel

Wiesenpieper

# Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornensträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Das Vorkommen des Bluthänflings ist im Untersuchungsgebiet nicht vollständig auszuschließen, Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes ergaben sich allerdings nicht. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich mit Garten- und Gehölzflächen weitere potenzielle Lebensraumstrukturen für den Bluthänfling.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und der nur eingestreuten Schlehen wird eine Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter und den Raubwürger als unwahrscheinlich eingestuft. Hinweise auf ein Vorkommen des Neuntöters oder des Raubwürgers ergaben sich nicht. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich am Waldrand, südlich des Wilzenberges, weitere potenzielle Lebensraumstrukturen für den Neuntöter und den Raubwürger, die aufgrund von Vorhandensein von Dornensträuchern besser geeignet sind.

Da die Turteltaube im räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich eher selten vorkommt und dort nur verwilderte Bereiche besiedelt werden, ist ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen, Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes ergaben sich ebenfalls nicht.

Zudem bleiben im Bereich der Fläche B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes die derzeitigen Strukturen (u. a. bei Fläche B, D und E auch mit Gehölzen) durch die Rücknahme von "Wohnbauflächen" langfristig erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird als unwahrscheinlich eingestuft.

- Bluthänfling
- Neuntöter

- Raubwürger
- Turteltaube

Für den Bluthänfling begründet sich diese fachgutachterliche Einschätzung insbesondere darin, dass in der näheren Umgebung mit Garten- und Gehölzflächen weitere potenzielle Lebensraumstrukturen für die Art befinden. Bei Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für die häufigen und verbreiteten Vogelarten (vgl. Kap.

6.3.1) ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG somit auch für den Bluthänfling als unwahrscheinlich einzustufen.

# 6.3.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

# Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf Flächen innerhalb des Plangebiets zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch

Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

# Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von "Wohnbauflächen" (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

# 7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst. Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von "Wohnbauflächen" im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 "Schmallenberg", Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes "Schmallenberg" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten und 34 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.

# Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen

#### Zusammenfassung

- außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

# Planungsrelevante Tierarten

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und

#### Zusammenfassung

Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

# Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

# Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von "Wohnbauflächen" (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2021

Mestoureum

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

# Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\_Frame/portal.jsp Zugriff: 20.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152 Zugriff: 20.10.2020, 15:00 MESZ.

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48154 Zugriff: 20.10.2020, 15:10 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020c): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

# A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben						
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des FNP						
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): 03.11.2020						
Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des BP Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des FNP weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt. Im Bereich des BP Nr. 165 (und Fläche A, 34. Änderung FNP) werden die vorhandenen Lebensraumstukturen vollständig verloren gehen. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von "Wohnbauflächen" (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.						
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)						
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ☐ ja ☐ nein des Vorhabens ausgelöst werden?						
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)						
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?						
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden						
Stufe III: Ausnahmeverfahren						
Nur wenn Frage in Stufe II "ja":  1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?						

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<ul> <li>Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":</li> <li>□ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").</li> </ul>
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)  Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

# **Umweltbericht**

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

# **Umweltbericht**

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

# Auftraggeber:

Markus Schulte Vermessungsbüro Alter Bahnhof 15 57392 Schmallenberg – Bad Fredeburg

# Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

# Bearbeiter:

Nadine Faßbeck M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1983

Warstein-Hirschberg, Februar 2022

# Inhaltsverzeichnis

1.0 I	Einlei	tung	1
1.1	Kur	zdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2	Dar	stellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	
	fest	gelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung	
	dies	ser Ziele	6
1.	2.1	Fachgesetze	6
	2.2	Fachpläne	
2.0	Grund	dstruktur des Untersuchungsraumes	8
2.1		ersuchungsgebiet	
2.2		ografische und politische Lage	
2.3	Nat	urschutzfachliche Planung	. 10
	3.1	Natura 2000-Gebiete	
		Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	. 11
		indsaufnahme und Prognose der Entwicklung des	
		eltzustandes bei Durchführung der Planung	
3.1		ersuchungsinhalte	
3.2		gliche erhebliche Auswirkungen der Planung	. 17
3.3		utzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	
	_	gesamt	
-	3.1		
_	3.2	Erholung	
3.4		utzgut Tiere	
3.5		utzgut Pflanzen	
3.6		utzgut Fläche	
3.7		utzgut Boden	
3.8		nutzgut Wasser	
_	8.1	Teilschutzgut Grundwasser	
_		9 9	
		utzgut Klima und Luft	
		nutzgut Landschaft	
		nutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
		ogische Vielfalt und Wechselwirkungen	
		und Menge der erzeugten Abfälle	
		ahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger	. 02
		eltauswirkungen	33
4.1		3nahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger	. 00
7.1		weltauswirkungen	33
4	1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	. 55
→.	1.1	insgesamt	33
	4.1.1	.1 Schall- und Schadstoffemissionen	
		.2 Erholung	

# Inhaltsverzeichnis

4.1.3 Schutzgut Pflanzen 4.1.4 Schutzgut Fläche 4.1.5 Schutzgut Boden 4.1.6 Schutzgut Wasser 4.1.7 Schutzgut Klima und Luft 4.1.8 Schutzgut Landschaft 4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 4.3 Kompensationsmaßnahmen 5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens 6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete 7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
4.1.4 Schutzgut Fläche 4.1.5 Schutzgut Boden 4.1.6 Schutzgut Wasser 4.1.7 Schutzgut Klima und Luft 4.1.8 Schutzgut Landschaft 4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 4.3 Kompensationsmaßnahmen 5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens 6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete 7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	
4.1.6 Schutzgut Wasser 4.1.7 Schutzgut Klima und Luft. 4.1.8 Schutzgut Landschaft. 4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter. 4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 4.3 Kompensationsmaßnahmen. 5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens 6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. 6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete 7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	34
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft	32
4.1.8 Schutzgut Landschaft	34
<ul> <li>4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li></ul>	35
<ul> <li>4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> <li>4.3 Kompensationsmaßnahmen</li> <li>5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten</li> <li>6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</li> <li>6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen</li> <li>6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete</li> <li>7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten</li> </ul>	35
und Abwässern  4.3 Kompensationsmaßnahmen  5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten  6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens  6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen  6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete  7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	r35
<ul> <li>4.3 Kompensationsmaßnahmen.</li> <li>5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten</li></ul>	r Umgang mit Abfällen
<ul> <li>5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten</li> <li>6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</li> <li>6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen</li> <li>6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete</li> <li>7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten</li> </ul>	35
<ul> <li>6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens</li> <li>6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen</li> <li>6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete</li> <li>7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten</li> </ul>	36
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	
6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete	s45
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	45
<b>3</b> - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	45
bei der Zusammenstellung der Angaben	en und Schwierigkeiten
	46
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	ring)47
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

# Literatur- und Quellenverzeichnis

# **Anhang**

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

# 1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst.

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern. Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

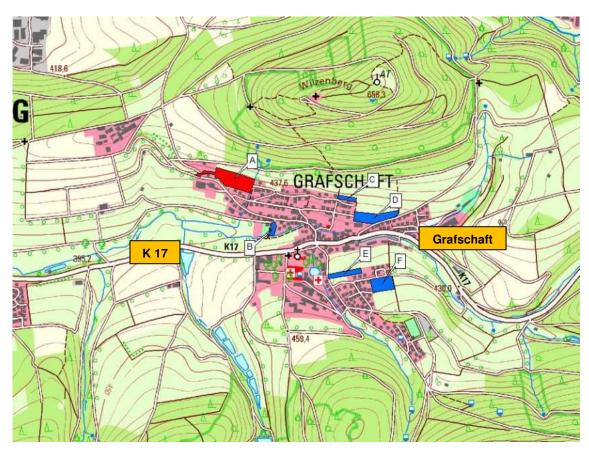


Abb. 1 Lage der Plangebiete (rote Fläche = BP Nr. 165 "Klosterblick", Fläche A der 34. FNP-Änderung, blaue Flächen = Flächen B bis F der 34. FNP-Änderung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

# 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil-Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern.

Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

# Bebauungsplan

# Lage des Plangebietes

Das Plangebiet "Klosterblick" umfasst eine Fläche insgesamt 16.393 m² und schließt sich westlich an das Bau-/Wohngebiet "Am Wilzenberg" an. Begrenzt wird es im Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), zu denen das Plangebiet vormals gehörte. Im Süden und im Westen befindet sich in direktem Anschluss die das Plangebiet die erste Wohnbebauung Ortseingang Grafschaft, erschlossen durch die Straße "Am Wilzenberg". Innerhalb des Baugebietes befindet sich eine Wirtschaftsweg, welcher in seiner Lage der zukünftigen Erschließungsstraße entspricht (SCHULTE 2020A).

# Art und Maß der baulichen Nutzung

Folgendes Nutzungsspektrum wird festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
  - 1. Wohngebäude,
  - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

#### **Einleitung**

- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - 1.Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die in einem WA-Gebiet ansonsten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen werden wegen der abseitigen Lage und ihres Flächenverbrauchs auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Zukünftige Bauvorhaben im Plangebiet sollen sich möglichst harmonisch in das Gesamtsiedlungsbild des Ortes einfügen und diesen nicht dominieren. Diesem Anspruch galt es in Anbetracht der benachbarten, geschlossenen und homogen ausgeprägten Umgebungsbebauung zu entsprechen.

Ebenso wie die Art der baulichen Nutzung orientiert sich daher auch das geplante Maß der baulichen Nutzung mit max. II Vollgeschossen (bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4) sowie die zulässige Bauweise ("abweichend" – nur Einzelhäuser bis max. 16 m Länge zulässig (Nebenanlagen werden nicht angerechnet) am Siedlungsumfeld. Die maximale talseitige Traufhöhe der Gebäude TH (t) wird auf max. 6,0 m begrenzt. Die talseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen / unveränderten) Geländeniveaus bis zur Oberkante der Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks am tiefst angeschnittenen Geländepunkt.

Um der vorzufindenden Kleinteiligkeit der Bebauung auch in Zukunft zu entsprechen, erfolgt eine Beschränkung auf freistehende Einzelhäuser.

Um einer an dieser Stelle städtebaulich deplatzierten Mehrfamilienhausbebauung so weit als möglich vorzubeugen, – für die im Übrigen an anderer Stelle im Stadtgebiet geeignetere Lagen vorgehalten werden – wird im Plangebiet die max. Wohnungszahl je Gebäude auf drei begrenzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im gesamten Planbereich über Baugrenzen definiert. Im Hinblick auf eine ausreichende, nachfragegerechte Flexibilität bei der späteren Grundstücksaufteilung werden entlang der Erschließungsstraßen ausschließlich durchgehende Bauzonen ausgewiesen. Zur späteren Grundstücksaufteilung enthält der Bebauungsplan einen Aufteilungsvorschlag, der auf 19 Bauplätze zwischen 650 m² und 860 m² hinausläuft. Innerhalb der getroffenen Festsetzungen lässt sich aber auch eine andere Parzellierung realisieren.

Um das gesamtstädtische Bestreben, die für das Schmallenberger Sauerland typischen äußeren Baugestaltungsmerkmale auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten nicht unberücksichtigt zu lassen, werden die Bestimmungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft vom 20.05.2016 vorgegeben (SCHULTE 2020A).

# **Einleitung**

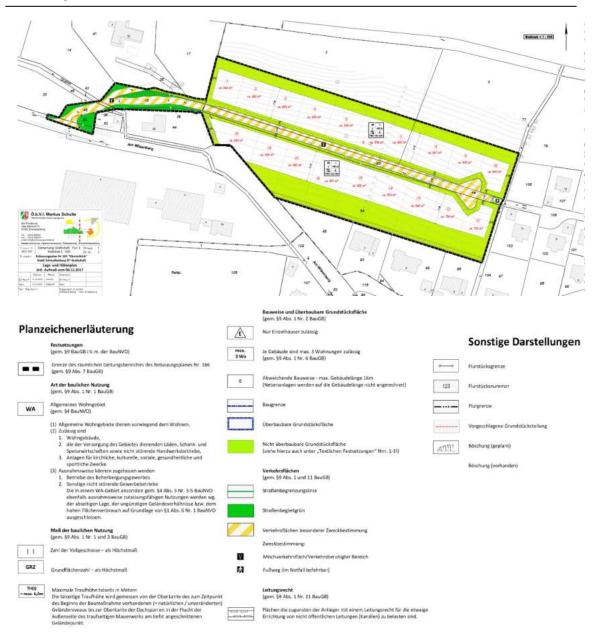


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" (SCHULTE 2020B).

# **Erschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die bestehende Straße "Am Wilzenberg"", welche Ihren Anschluss im Ortszentrum Grafschaft an die Kreisstraße K 17 findet. Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Mischverkehrsfläche/verkehrsberuhigter Bereich als Stichstraße mit Wendeanlage mit einer Ausbaubreite von ca. 6 m realisiert.

Aufgrund der topografischen Lage und der schon vorhandenen Bebauung im Anfangsbereich wird hier die Straße auf eine Breite von 4 m verjüngt. Da hier ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist wird eine Ausweichbucht mit ausreichend Sicht errichtet.

#### **Einleitung**

Die Verbindung zum bestehenden Wohngebiet soll nur als Notzufahrt, also -außer fußläufig- nicht permanent durchgängig realisiert werden (SCHULTE 2020A).

# Anpflanzungen auf dem Baugrundstück

Des Weiteren werden Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück getroffen.

# Flächennutzungsplan

# Lage der Plangebiete

Die Fläche A entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick". Die Flächen B bis F befinden sich an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft.

# Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer "Wohnbaufläche" im Umfang von ca. 1,6 ha.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 165 werden, angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 34. FNP-Änderung, die Flächen B – F in der Auffangdarstellung in "Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt (SCHULTE 2020C).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020b)

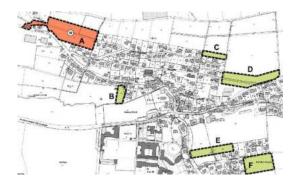


Abb. 4 34. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (SCHULTE 2020D)

# 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

# 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

# 1.2.2 Fachpläne

# Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan "Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis" stellt das Plangebiet als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dar. Dieser wird zum Teil durch die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" überlagert (SCHULTE 2020A). Auch die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb dieser genannten Bereiche.

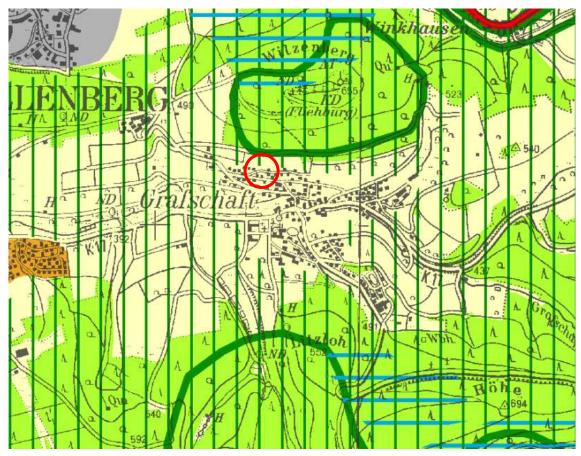


Abb. 5 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 17 (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet.

# Flächennutzungsplan

Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

# Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Schmallenberg.

# Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" liegt innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftigen Landschaftsplanes "Schmallenberg Südost". Es ist als Landschaftsschutzgebiet 2.3.2.8 "LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert" festgesetzt. Zudem wird das Entwicklungsziel 1.5 "Pflege und Entwicklung der Ortsränder" in der Entwicklungskarte dargestellt (HOCHSAUERLANDKREIS 2008).

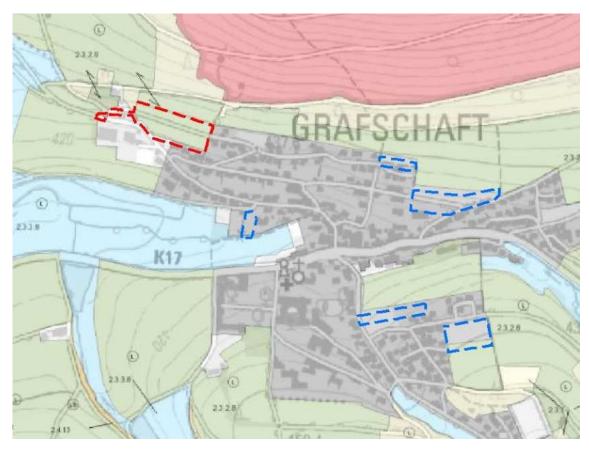


Abb. 6 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan "Schmallenberg-Südost" (Hochsauerlandkreis 2008). Die Plangebiete des Bebauungsplanes sind mit einer roten Strichlinie, die der 34. FNP-Änderung mit einer blauen Strichlinie gekennzeichnet.

# 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

# 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

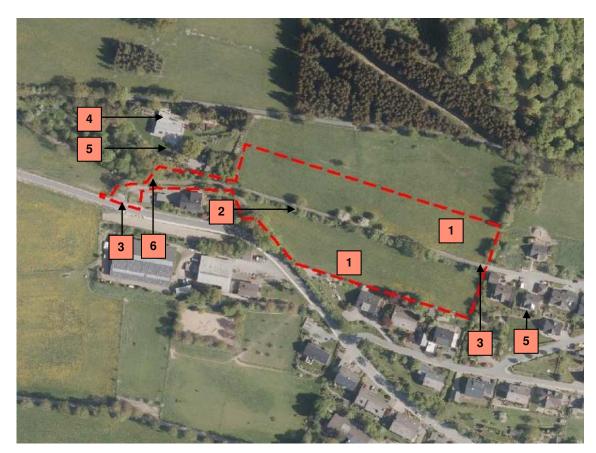


Abb. 7 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg auf Grundlage des Luftbildes.

# Legende:

1 = Fettwiese/-weide 2 = Gehölzstrukturen

3 = (teil-)versiegelte Flächen 4 = Gebäude

5 = Gärtén

- 8 -

6 = Säume

# Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 8 Grünland nördlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 9 Streuobstbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 10 Blick auf Grünland südlich des Wirtschaftsweges.



Abb. 11 Gebüsch am Wirtschaftsweg.



Abb. 12 Gehölzbestand am Wirtschaftsweg.



Abb. 13 Mündung des versiegelten Wirtschaftsweges auf die Kreisstraße K 17.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

# 2.2 Geografische und politische Lage

Die Plangebiete liegen im Bereich des Überganges zwischen dem Fredeburg – Schmallenberger Hügelland und dem Zentralen Rothaargebirge – Winterberger Hochland an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

# 2.3 Naturschutzfachliche Planung

# 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

# FFH-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE-4816-302 "Schanze" befindet sich etwa 915m südlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

# **Vogelschutzgebiete**

Vogelschutzgebiete sind im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

# 2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

# Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Etwa 70 m nördlich ist das Naturschutzgebiet HSK-575 "NSG Wilzenberg" ausgewiesen (LANUV 2020A).

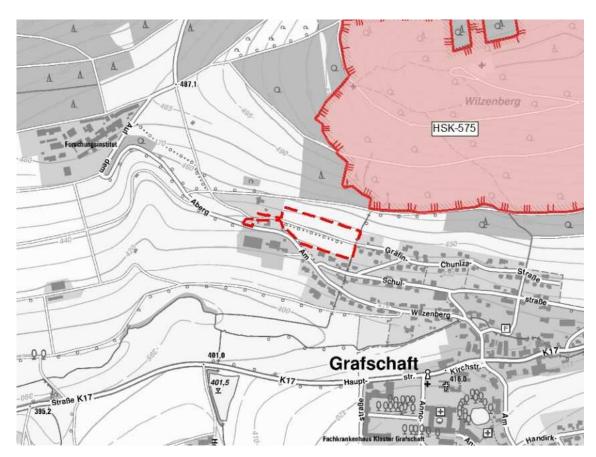


Abb. 14 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

HSK-575 = NSG Wilzenberg

# Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz und ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0004 "LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B" ausgewiesen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0001 "LSG Schmallenberg", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- LSG-4815-0015 "LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C", minimale Entfernung von etwa 240 m zu dem Plangebiet (LANUV 2020A).

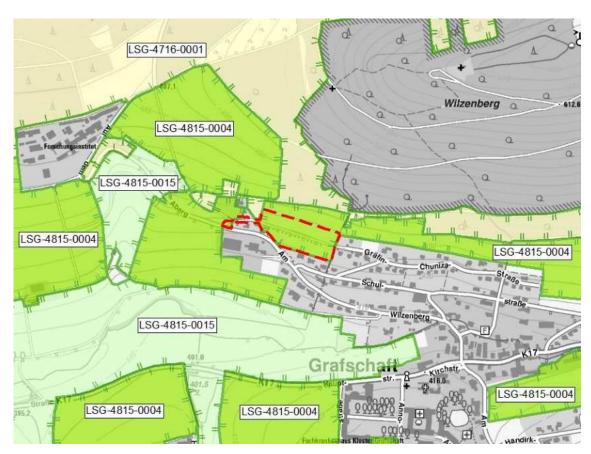


Abb. 15 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0001 = LSG Schmallenberg Süd-Ost, Typ A

LSG-4815-0004 = LSG Offenlandmulde Grafschaft – Almert, Typ B

LSG-4815-0015 = LSG Talraum der Grafschaft und Seitentäler, Typ C

# Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4815-091 "Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft", ca. 375 m südlich des Plangebietes
- BK-4815-171 "Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft", ca. 70 m nördlich des Plangebietes
- BK-4815-172 "Grafschafter Bachtal", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (LANUV 2020A).

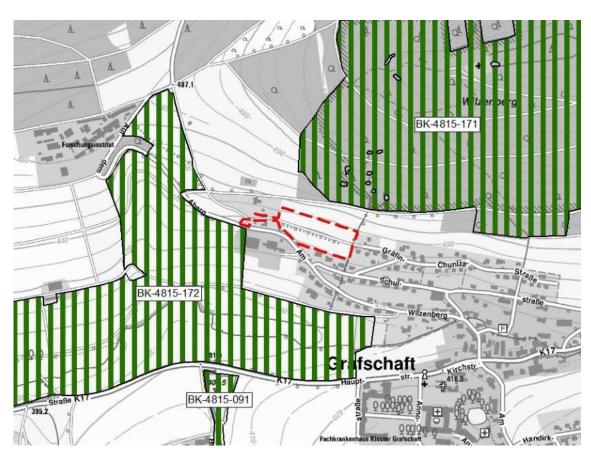


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

# Legende:

BK-4815-091 = Talzug mit Stillgewässern südwestlich Grafschaft BK-4815-171 = Wilzenberg nördlich Schmallenberg-Grafschaft

BK-4815-172 = Grafschafter Bachtal

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich insgesamt sieben gesetzlich geschützte Biotope, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Es handelt sich dabei um Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer, Feld- und Rohbodenstandorte sowie Magergrünland (LANUV 2020A).

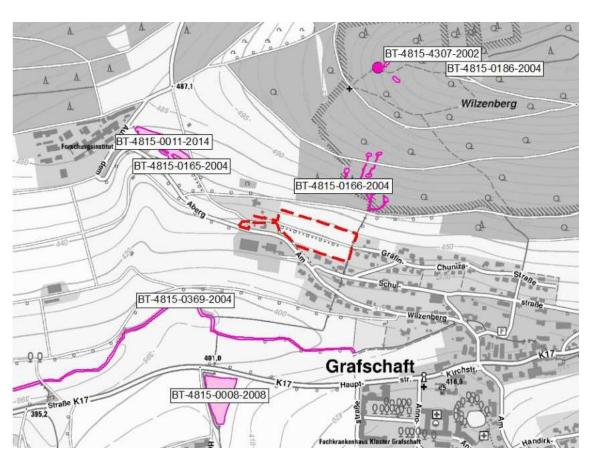


Abb. 17 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

#### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

In der Umgebung des Plangebietes liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4716-013 "Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge", ca.
   375 m südlich des Plangebietes
- VB-A-4815-003 "Kulturlandschaftskomplex bei Schmallenberg", unmittelbar angrenzend an das Plangebiet
- VB-A-4815-004 "Wilzenberg östlich Schmallenberg", ca. 70 m nördlich des Plangebietes (LANUV 2020A).

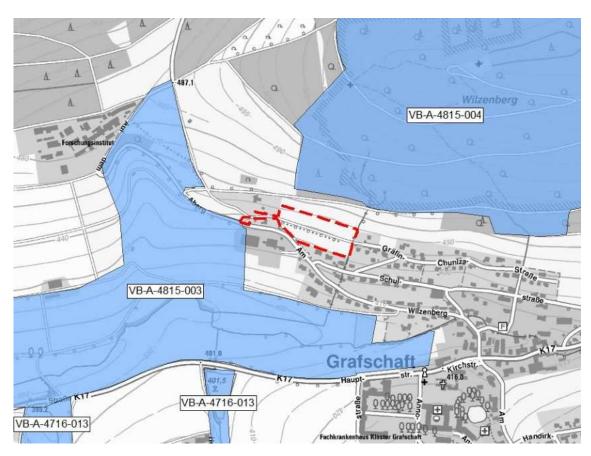


Abb. 18 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

#### Legende:

VB-A-4716-013 = Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge

VB-A-4815-003 = Kulturlandschaftskomplex bei Schmallenberg

VB-A-4815-004 = Wilzenberg östlich Schmallenberg

### 3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### 3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 19. Oktober 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

#### 3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger Vegetation (Grünland, Saumstrukturen), Gehölzstrukturen und teilversiegelter Fläche
- Überbauung und Versiegelung von Flächen
- Anlage von Grünflächen und Anpflanzung von Laubbäumen

Durch die Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine möglichen erheblichen Auswirkungen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und - maschinen).

#### <u>Baustellenbetrieb</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### <u>Flächeninanspruchnahme</u>

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

#### Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Ortslage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Ortslage und der Kreisstraße K 17, die insbesondere auch an Wochenenden von Motorradfahrern frequentiert wird, sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter	
Baubedingt				
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Ver-	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen	
Bauarbeiten zur Baufeldvorberei-	änderung des Boden- aufbaus.	Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche	
tung	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölz- strukturen und teilver- siegelter Fläche	Lebensraumverlust/ -degeneration	Pflanzen Tiere	
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	en Baubetrieb; offliche Emissionen  B. Staub) durch den  Storung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und		
Anlagebedingt				
Beanspruchung	Geringe Versiegelung	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche	
von Fläche für das	und nachhaltiger Le- bensraumverlust bzw. Lebensraumverände- rungen	Bodenverlust	Boden	
Wohngebiet und Verkehrsflächen		Verringerung der Versicke- rungsrate, erhöhter Ober- flächenabfluss	Wasser	
		Ggf. Veränderung von Kli- matopen	Klima	
Neubau von Silhouettenwirkung Gebäuden durch die neuen Gebäude		Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche	

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter	
Betriebsbedingt				
Nutzung des Wohngebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere	

## 3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

#### 3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

#### **Bestandsaufnahme**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW 2020B) sind für die Ortslage Grafschaft keine Schallemissionen angegeben. Dennoch bestehen sowohl durch die Kreisstraße K 17, insbesondere an Wochenende, Lärmemissionen durch Motorradfahrer, die sich auf die Ortslage und die Randbereiche auswirken.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht.

#### 3.3.2 Erholung

#### <u>Bestandsaufnahme</u>

Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" verläuft über den Wirtschaftsweg der Wanderweg "G2". Es handelt sich dabei um einen knapp sieben Kilometer langen, örtlichen Wanderweg der Ortschaft Grafschaft. Zudem erfolgt über diesen Weg der Zugang der Anwohner zur freien Landschaft. Die Bedeutung des Plangebietes für die Erholung ist insgesamt als mittel zu bezeichnen.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg erfolgt im Bereich des Wirtschaftsweges die Festsetzung einer Verkehrsfläche. Die Wegebeziehungen blei-

ben somit erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

#### 3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

#### **Bestandsaufnahme**

Im Bereich der planungsrechtlichen Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden sich keine Änderungen der vorhandenen Lebensraumsituation ergeben. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich daher auf die Wirkfaktoren im Bereich der Fläche A.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4815 "Schmallenberg", Quadrant 2 und 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei trockener und bedeckter Wetterlage und Temperaturen von etwa 12 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. In einer Birke nördlich des Plangebietes wurde eine Stammhöhle kartiert.

Die Gehölze innerhalb der Plangebiete wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)-Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze

innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Es bestehen durch die angrenzende Ortslage sowie die Kreisstraße K 17, die insbesondere an Wochenenden häufig von Motorradfahrern frequentiert wird, optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung der Plangebiete als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Plangebieten ergaben sich nicht.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

#### Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### **Planungsrelevante Tierarten**

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg voraussichtlich keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen werden. Die gleichzeitige Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen (Flächen B bis F) führt dazu, dass die aktuellen Lebensraumstrukturen im Bereich dieser Flächen langfristig erhalten bleiben können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

#### 3.5 Schutzgut Pflanzen

#### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. Oktober 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der "Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HOCHSAUERLANDKREIS 2006) klassifiziert.

Tab. 2 Biotoptypen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie der Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begr. Straßenränder bzwbankette (int. gepflegt)
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
16	Hausgärten
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder



Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Fläche A der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" identisch. Für die Rücknahmeflächen erfolgte keine Biotoptypenkartierung. Eine Beschreibung des Schutzgutes Pflanzen der Flächen B bis F erfolgt in Kap. 2.0.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" kommt es zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei überwiegend um intensiv genutztes Grünland sowie Gehölzbestände und einen teilversiegelten Wirtschaftsweg. Die Überplanung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, allerdings werden gleichzeitig im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg geplante Wohnbauflächen zurückgenommen, weshalb sich insgesamt durch die Bauleitplanverfahren, bei Berücksichtigung der in Kap. 4.0 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich umgesetzt werden.

#### 3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

#### **Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst etwa 16.393 m². Die Flächen stellen sich mit 12.659 m² überwiegend als Grünland dar. Des Weiteren sind im Bestand bereits 327 m² versiegelt bzw. 764 m² teilversiegelt.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung/Überbauung von etwa 6.443 m² bisher unversiegelter Fläche. Es kommt dabei zu einem vollständigen Verlust der aktuell grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, die jedoch bei gleichzeitiger Rücknahme von geplanten Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht als erheblich eingestuft werden.

#### 3.7 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" von Braunerde (B32h, B34i) sowie im Osten von Gley (G31) eingenommen. Die Braunerde (B34i) wird als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Der Gley gilt als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwick-

lungspotenzial für Extremstandorte. Eine Schutzwürdigkeit für die Braunerde (B32h) wird nicht angegeben (WMS-FEATURE 2020).

Im Bereich des teilversiegelten Wirtschaftsweges sind die Böden bereits teilversiegelt und können ihre Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen.

Im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind ebenfalls Braunerde sowie kleinflächig Gleyböden oder Pseudogley-Kolluvisole in der Bodenkarte als Bodentypen angegeben.

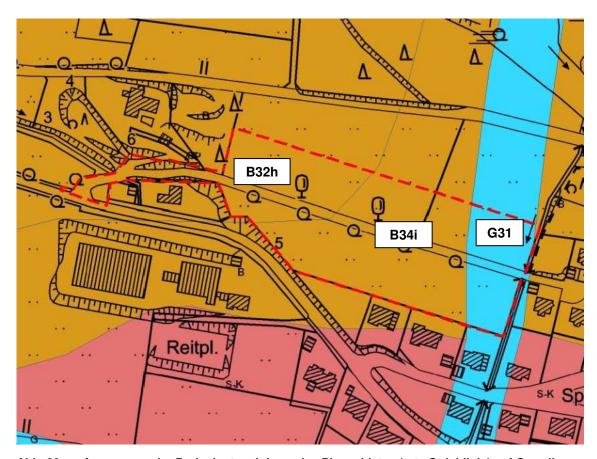


Abb. 20 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

B32h = Braunerde B34i = Braunerde G31 = Gley

#### <u>Altlasten</u>

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen".

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: "Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist".

Die im Plangebiet anstehenden, natürlichen und teils schutzwürdigen Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens in größerem Umfang vollständig versiegelt. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die jedoch bei gleichzeitiger Rücknahme von geplanten Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg und bei Berücksichtigung der in Kap. 4.0 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nicht als erheblich eingestuft werden.

#### 3.8 Schutzgut Wasser

#### 3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

#### <u>Bestandsaufnahme</u>

Die Plangebiete liegen in einem "Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen" über Festgesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des 31,17 km² großen Grundwasserkörpers 276\_30 "Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne". "Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Diabase und Keratophyre eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine größere Durchlässigkeiten als Ton- und Schluffsteine. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering [...]. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab" (MULNV NRW 2020A). Sowohl der mengenmäßige als auch der

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit "gut" bewertet (MULNV NRW 2020A). Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich im Bereich der Plangebiete nicht.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Demgegenüber stehen die Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

#### 3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

#### Bestandsaufnahme

In einer Entfernung von etwa 250 m fließt südlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" das Fließgewässer "Grafschaft, welches östlich von Grafschaft entspringt und nach etwa sechs Kilometern bei Schmallenberg in die Lenne mündet. Die Gewässerstruktur des Fließgewässers wird innerhalb der Ortslage von Grafschaft als "vollständig verändert" bis stark verändert angeben. Überschwemmungsgebiete sind entlang des Fließgewässers nicht festgesetzt (MULNV NRW 2020A).

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg nicht. Das im Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

#### 3.9 Schutzgut Klima und Luft

#### Bestandsaufnahme

Sowohl das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und die Fläche A der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind gemäß Klimatopkarte NRW als "Freilandklima" dargestellt (LANUV 2020D).

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg (Fläche A) mit der Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets selbst zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Gleichzeitig werden durch die Rücknahme der Darstellungen von "Wohnbauflächen" hin zu "Fläche für die Landwirtschaft" im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes langfristig Freilandklimatope erhalten bleiben. Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

#### 3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Prinzipiell sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von Laubbäumen/Obstbäumen auf den Baugrundstücken wirken dem Klimawandel entgegen, da dadurch Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

#### 3.10 Schutzgut Landschaft

#### Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet wird überwiegend von Grünland, angereichert durch Gehölzbestände, geprägt. Im Umfeld befinden sich neben Wohngebäuden mit Gartenflächen auch Landschaftselemente der freien Landschaft wie Offenlandflächen, Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie Waldflächen am Wilzenberg. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die vorhandene Ortslage von Grafschaft aufgrund der einheitlichen Siedlungsstruktur, dem Kloster Grafschaft (vgl. Kap. 3.11) sowie einer hohen Durchgrünung der Ortslage nicht.

Das Plangebiet fällt von etwa 450 m ü. NHN auf 440 m ü. NHN in südliche Richtung stark ab.

Vom Plangebiet aus sind Blickbeziehungen, insbesondere in südliche Richtung zum Kloster Grafschaft aber auch zu den südlich, östlich sowie westlich von Grafschaft liegenden Erhebungen des Sauerlandes möglich.

Blickbeziehungen in nördliche Richtung ergeben sich durch die Topographie nicht.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" wird der Ortsrand von Grafschaft weiter in die Landschaft verlagert. Grundsätzlich handelt es sich allerdings um eine Lage, die im Westen, Süden und Osten bereits von Wohngebietsbebauung umgeben wird. Zudem wird das bestehende Ortsbild durch die Festsetzungen zum Anpflanzen von Laubbäumen/Obstbäumen und die Anwendung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Grafschaft gewahrt.

#### 3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

#### **Bestandsaufnahme**

In etwa 500 m südlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte "Kloster Grafschaft", welches früher eine Benedektinerabtei war und heute als Fachkrankenhaus für Lungenkranke dient.

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

#### 3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

#### **Biologische Vielfalt**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Den Plangebieten kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung der biologischen Vielfalt zu. Dies begründet sich in den überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen, die teilweise jedoch mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

#### Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern		
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	<ul><li>Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li><li>Schutz von Lebensraumtypen</li><li>Artenschutz</li></ul>		
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insge- samt - Immissionsschutz - Erholung	<ul> <li>Der Mensch greift über seine Nutzungsan- sprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Be- troffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>		
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	<ul> <li>Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere</li> </ul>		
Tiere - Lebensraumfunktion	<ul> <li>Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>		

#### Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern			
Fläche	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche			
Boden  - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	<ul> <li>Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere</li> <li>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>			
Bedeutung im Land- schaftswasserhaushalt     Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen     Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung     Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	<ul> <li>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen</li> <li>Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>			
Klima und Luft  - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	<ul> <li>Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen</li> </ul>			
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	<ul> <li>Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>			

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern		
Kulturgüter und sonstige Sach- güter	<ul> <li>Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Land-</li> </ul>		
- Kulturelemente	schaftsbildes		
<ul> <li>Kulturlandschaften</li> </ul>			

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen. Dies begründet sich insbesondere durch die gleichzeitige Rücknahme von "Wohnbauflächen" im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### 3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

- 1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- 3. Recycling von Abfällen,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### 4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

## 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

## 4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

#### 4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

#### 4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

#### 4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

#### Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### 4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Des Weiteren sind die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück umzusetzen.

#### 4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine Verminderungsoder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Durch die gleichzeitige Rücknahme der Darstellungen von "Wohnbauflächen" hin zu "Fläche für die Landwirtschaft" auf den Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine zusätzlichen Flächen für Wohnbauflächen in Anspruch genommen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

#### 4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

#### 4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

#### 4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Durch die Anpflanzung der festgesetzten Laubbäume/Obstbäume auf den Baugrundstücken wird dem Schutzgut Klima und Luft in den Plangebieten Rechnung getragen.

#### 4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Die Anpflanzung der festgesetzten Laubbäume/Obstbäume verbessert die Durchgrünung des Wohngebietes in die Ortslage von Grafschaft.

#### 4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

## 4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Plangebieten ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

#### 4.3 Kompensationsmaßnahmen

#### Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand in den Plangebieten sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

#### Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises "Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HOCHSAUERLANDKREIS 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation.

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

#### Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Die Codes für die Ermittlung des Bestandwertes ergeben sich aus Kap. 3.5. Für den Planungswert werden die folgenden Codes angesetzt:

Für die Verkehrsflächen wird der Code 1 "Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter" verwendet. Dieser wird ebenfalls für die überbaubaren Grundstücksflächen mit einer GRZ von 0,4 angesetzt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden dem Code 16 "Hausgärten" zugeordnet. Die Flächen, die als Straßenbegleitgrün festgesetzt sind, werden mit dem Code 5 "Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)" in die Bilanzierung eingestellt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 21 Darstellung der Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 22 Darstellung des Planungsziels im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

#### **Berechnung**

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" der Stadt Schmallenberg.

Flächen	anteile Bestand			
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter	327	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	764	1	764
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzwbankette (intensiv gepflegt)	119	2	238
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	12.629	4	50.516
16	Hausgärten	273	4	1.092
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungspflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen	913	5	4.565
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder	1.368	8	10.944
	Summe:	16.393		68.119
Flächena	anteile Planung			
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter	7.534	0	0
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßenränder bzwbankette (intensiv gepflegt)	603	2	1.206
16	Hausgärten	8.256	3	24.768
	Summe:	16.393		25.974
Differen	z der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Beba	uung		
68.119 –	25.974 = 42.145 Biotoppunkte (Defizit)			

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 68.119 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 25.974 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 42.145 Biotoppunkte erforderlich.

#### Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **42.145 Biotoppunkten**.

#### Kompensationsmaßnahme 1

Die Fläche der Kompensationsmaßnahme 1 befindet sich auf einer etwa 1.797 m² großen Teilfläche der Flurstücke 2 und 3, Flur 6, Gemarkung Grafschaft im unmittelbaren nördlichen Anschluss an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick".

Die Fläche ist derzeit von intensiver Grünlandnutzung geprägt. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von Feldhecken mit einer Breite von etwa 6 m vorgesehen.

Für die Feldhecke sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche

(Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus

communis), Wildapfel (Malus sylvestris).

Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus

monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix

caprea), Liguster (Ligustrum vulgare)

Pflanzgröße: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm,

Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen, Anteil ca.

10 %.

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80–100 cm bei schwach wach-

senden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgän-

giger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren,

Unterhaltungspflege

In den folgenden Abbildungen und der Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung von Ausgangs- und Planungszustand im Bereich der Maßnahmenfläche.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

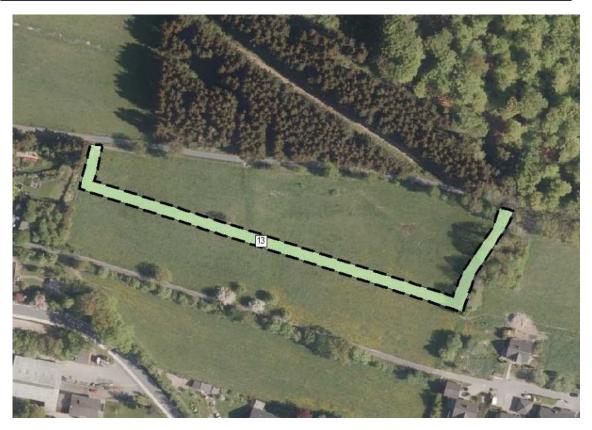


Abb. 23 Darstellung der Bestandssituation im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 24 Darstellung der Planung im Bereich der Kompensationsmaßnahme 1 (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 5 Kompensationsermittlung durch die Kompensationsmaßnahme 1.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfak- tor	Biotop- punkte
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	1.797	4	7.188
	Summe:	1.797		7.188
Flächen	anteile Planung			
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfak- tor	Biotop- punkte
39	Gut strukturierte Hecken/ Feldgehöl- ze/Waldränder	1.797	7	12.579
	Summe:	1.797		12.579
Differen	Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme			
7.188 – 12.579 = 5.391 Biotopwertpunkte Überschuss				

Durch die Kompensationsmaßnahme 1 ergibt sich eine Aufwertung von 5.391 Biotopwertpunkten.

#### Kompensationsmaßnahme 2

Im Bereich "Wormbachermühle" besteht ein Ökokonto von Herrn Stefan Trippe, welches noch ein Guthaben von 18.328 Ökopunkten aufweist. Auf dem Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 383 wurde auf einer Teilfläche von ca. 17.700 m² die Umwandlung von Weihnachtsbaumkultur in eine junge Streuobstwiese vorgenommen.

#### Kompensationsmaßnahme 3

Weiterer Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Schmallenberg erbracht. Im Rahmen der Maßnahme Ö\_SM-006 "Schmallenberg Abteilung 15B" erfolgte das Freistellen eines Bachlaufes von 100-jährigen Fichten und eine Initialpflanzung mit Erlen und Weiden auf einer Länge von 450 m und einer Tiefe von 10 m. Die Maßnahme weist derzeit noch ein Guthaben von 4.000 Biotopwertpunkten auf.

#### Kompensationsmaßnahme 4

Es wird zudem die Ausgleichsmaßnahme Ö\_SM-061 "Ökologische Verbesserung der Palme – Ortslage Bödefeld und südlicher Gewässerabschnitt" zur Kompensation herangezogen. Die Maßnahme weist derzeit noch ein Guthaben von 65.070 Biotopwertpunkten auf, wovon für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" 14.426 Biotopwertpunkte beansprucht werden.

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### Zusammenfassende Aufstellung

Durch die beschriebenen Maßnahmen ergibt sich die folgende Kompensation:

Kompensationsmaßnahme 1: + 5.391 Biotopwertpunkte Kompensationsmaßnahme 2: + 18.328 Biotopwertpunkte Kompensationsmaßnahme 3: + 4.000 Biotopwertpunkte Kompensationsmaßnahme 4: + 14.424 Biotopwertpunkte Ausgleichsbedarf: + 42.143 Biotopwertpunkte

Der Ausgleichsbedarf von 42.145 Biotopwertpunkte kann somit über die vier genannten Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

#### 5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie "anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind".

Die Ortspolitik Grafschaft ist bereits seit 2015 bestrebt, die Entwicklung des Ortes durch ein bedarfsgerecht dimensioniertes neues Wohnbaugebiet zu fördern.

Als Hauptgründe für entsprechenden Bedarf werden die äußerst positiven Entwicklungen sowohl des Frauenhofer Instituts als auch des Fachkrankenhauses Kloster Grafschaft angeführt, beides potente Arbeitgeber, durch deren qualifizierte Fachkräfte vermehrt attraktive Wohnlagen in möglichst räumlicher Nähe zu den genannten Standorten nachgefragt werden, was durchaus auch ein gewisses zukunftsfähiges Angebotspotential über die jeweils aktuelle Nachfrage hinaus rechtfertigt.

Daneben besteht aber auch meist eine nicht zu befriedigende Nachfrage aus dem allgemein als sehr attraktiv empfundenen Ort selbst heraus, wie in den letzten Jahren der rege Zuspruch bei einigen kleineren, mittlerweile nahezu schon komplett ausgeschöpften Neubaugebieten zeigte.

Die gute Erreichbarkeit des nahe gelegenen Versorgungszentrums Schmallenberg fördert diese in Zeiten des demografischen Wandels erfreuliche Entwicklung zusätzlich. Aus dem Ort heraus favorisiert wird für den Standort eines Neubaugebietes der westliche Anschlussbereich an das Wohngebiet "Am Wilzenberg (I)" (Bebauungsplan Nr. 40) am nördlichen Siedlungsrand, eine exponierte Südhanglage mit hervorragendem Blick über Grafschaft mit seiner denkmalgeschützten Klosteranlage, was gerne auch bereits die Bezeichnung des zukünftigen Bebauungsplanes "Klosterblick" zum Ausdruck bringen soll.

Zur grundsätzlichen Beurteilung des Ortsbegehrens nach Bereitstellung einiger zusätzlicher attraktiver Wohnbaugrundstücke sind die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) beizuziehen. Darin ist Grafschaft als "Typ-B-Ort", also als Ortsteil mit einer gesicherten Grundversorgung eingestuft, in denen nicht zuletzt zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durchaus eine wohnbauliche Weiterentwicklung -auch für den Zuzug von Neubürgern- stattfinden soll. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den im ISEK niedergelegten "Dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben", als dass hier zum einen "Die Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird" und andererseits "Die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst respektive genutzt werden". Die Zielsetzungen des ISEK unterstützen also das Planungsbestreben.

Auch eine Analyse freier Bauplätze (Baulücken) ergab perspektivisch Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Wohnbauland, da der festzustellende Baulückenbestand im Vergleich zu anderen Orten dieser Größenkategorie im Stadtgebiet sehr niedrig ausfällt.

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

#### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dies wird durch die Feststellung gestützt, dass dem Vorhabenträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt übermäßig viele Anfragen zum Kauf eines Baugrundstücks vorliegen.

Auch die aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg sich ergebenen alternativen Baulandflächen (sogenannte Reserveflächen) stellen sich aufgrund ihres ungünstigen Zuschnitts, ihrer schwierigen topografischen Gegebenheiten oder auch ihrer relativ schlechten Lage im oder am Rand des Siedlungsbereichs auch für eine zukünftige Bebauung als ungeeignete Flächen dar und sind eher im Rahmen der gesamtstädtischen Bauflächenbilanz als potenzielle Rücknahmeflächen anzusehen.

Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, Besonnungslage, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln (SCHULTE 2020A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

### 6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

#### 6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

#### 6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

# 7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.
- SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020C): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung.
   Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.
- SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung.
   Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### 8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

#### 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

#### **Einleitung**

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" sowie am 26.04.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg gefasst. Ziel der Planverfahren ist es, Wohnbauflächen im Ortsteil Grafschaft, südlich des Wilzenberges, planungsrechtlich zu sichern.

Neben der Darstellung von "Wohnbauflächen" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 165 (Fläche A) anstelle von "Fläche für die Landwirtschaft" umfasst die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg weitere fünf Flächen (B bis F), im Bereich derer die Rücknahme von "Wohnbaufläche" zugunsten "Fläche für die Landwirtschaft" erfolgt.

#### Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Die Plangebiete liegen im Bereich des Überganges zwischen dem Fredeburg – Schmallenberger Hügelland und dem Zentralen Rothaargebirge – Winterberger Hochland an den Ortsrändern der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" und den damit identischen Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche A) der Stadt Schmallenberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage nördlich der Ortslage von Schmallenberg-Grafschaft an einem nach Süden exponierten Unterhang des Wilzenberges. Die Umgebung des Plangebietes wird südlich von der Ortslage mit verkehrlicher Erschließung, Gebäuden und Gartenflächen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes besteht ein Wirtschaftsweg der von Gehölzen gesäumt wird. Zu den Arten zählen neben Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) auch Berg- und Spitzahorn, Stieleiche sowie Eberesche, Schlehe, Heckenrose und Haselnuss. Beidseitig des Wirtschaftsweges mit den Gehölzen befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Fläche B: Grünland mit Gehölzen
- Fläche C und F: Grünland
- Fläche D: Grünland mit Straße und Gehölzen
- Fläche E: Grünland, Garten, Gehölze

### Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bev
  ölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen. Dies begründet sich insbesondere durch die gleichzeitige Rücknahme von "Wohnbauflächen" im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

## Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

#### Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

### Schutzgut Klima und Luft

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

## Schutzgut Landschaft

Die Festsetzungen zum Anpflanzen eines standortgerechten, heimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm auf dem Baugrundstück sind umzusetzen.

#### Allgemein verständliche Zusammenfassung

## Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 42.145 Biotoppunkten. Durch die Kompensationsmaßnahmen 1 bis 4 werden diese Biotopwertpunkte vollständig kompensiert.

## Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese im Bereich der Flächen B bis F der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

# Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

## Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2022

Mestormenn

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

#### Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Zeichnerische Darstellung. Blatt 17. Arnsberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan "Schmallenberg Südost" (WWW-Seite) https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmso Zugriff: 26.10.2020. 10:30 MEZ.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\_Frame/portal.jsp Zugriff: 20.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48152 Zugriff: 20.10.2020, 15:00 MESZ.

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48154 Zugriff: 20.10.2020, 15:10 MESZ.

LANUV (2020D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/Zugriff: 26.10.2020, 16:10 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 "Klosterblick" in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-

#### Literatur- und Quellenverzeichnis

RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV NRW (2020A): ELWAS-WEB.

(WWW-Seite) https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf.

Zugriff: 27.10.2020, 14:45 MEZ.

MULNV NRW (2020B): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite)

https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

Zugriff: 27.10.2020, 16:00 MEZ.

SCHULTE (2020A): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Bebauungsplan Nr. 165 "Klosterblick", Ortsteil Grafschaft. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020c): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Begründung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020D): Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 34. Änderung. Planzeichnung. Vorentwurf. Bad Fredeburg.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? Zugriff: 27.10.2020, 15:00 MEZ.

## Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	<ol> <li>[1] Es ist verboten,</li> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol>
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.  Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
		Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstge- setz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.  Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können  4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,  5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Ge- wässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswasser- gesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen- richtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.:  Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,
		Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,     Sahutz des Grundungsgere von Versehmutzung aus
		<ul> <li>Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul>
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere  die Auswirkungen auf Wasser,  die Vermeidung von Emissionen sowie  der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktions- fähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und natur- nahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonsti- gen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausge- glichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelt- einwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir- kungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungs- vorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Rege- lungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beur- teilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissio- nen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maß- stäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologi- sche Vielfalt (Convention on Biological Diver- sity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".  Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in  1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder  2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die  1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,  2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie  3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44 BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	siehe oben  Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
		Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
Gebiete	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutz- richtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, Blm- SchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BlmSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BlmSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirt- schafts- (KrWG) / Landesabfall- gesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nut- zung von	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
Energie	Gesetz für den Vorrang Erneu- erbarer Ener- gien (Erneuer- bare Energien- Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

# Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg

-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreiszur

## 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Schmallenberg / OT Grafschaft

